



Stadt Schöneck/Vogtl., Sonnenwirbel 3,08261 Schöneck/Vogtl.

Ihre Ansprechpartnerin
Isa Suplie
Bürgermeisterin

Durchwahl
+49 374 64 870-0

isuplie@stadt-schoeneck.de

Einladung

zur **26. Sitzung des Stadtrates Schöneck** am

Montag, dem 12. Dezember 2022, 16:30 Uhr,

**in Kottenheide, Hotel „Haus am Ahorn“, Raum Alt-Kottenheide,
Hämmerling 12, 08261 Schöneck.**

Schöneck, 2. Dezember
2022

Telefax:
+49 037464 870-100

post@stadt-schoeneck.de

www.stadt-schoeneck.de

Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung incl. Hinweis auf Heilung von Ladungsfehlern
2. Feststellung der Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Benennung von zwei Stadträten zur Protokollunterzeichnung
5. Beschluss zu evtl. Einwendungen gegen die öffentlichen Protokolle vom 01.11.2022 und 30.11.2022
6. Bürgerfragestunde
7. Beschluss nachträgliche Aufnahme des Weges Verbindung Krumme Gasse – Anschluss Bockmühlenweg in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Schöneck/Vogtl.
8. Beschluss nachträgliche Aufnahme des Weges Bockmühlenweg - IFA Ferienpark in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Schöneck/Vogtl.
9. Beschluss nachträgliche Aufnahme des Weges Verbindung Falkensteiner Straße – Haselbrunn in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Schöneck/Vogtl.
10. Beschluss Benutzungsordnung für den Saal des Bürgerhauses Schöneck *)
11. Beschluss Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Bürgerhaus Schöneck *)

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente steht nur für EU-dienstleistungsrelevante Verwaltungsvorfahren über post@stadt-schoeneck.de zur Verfügung

Bankverbindungen:

Sparkasse Vogtland
IBAN: DE77 8705 8000
3604 0006 44
BIC: WELADED1PLX

Volksbank Vogtland e. G.
IBAN: DE56 8709 5824
5042 2820 08
BIC: GENODEF1PLI

SCHÖNECK



12. Beschluss Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Arnoldsgrün *)
13. Beschluss Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Schilbach *)
14. Beschluss Benutzungsordnung für die touristische Unterkunft Eschenbach *)
15. Beschluss Verkauf des Flurstücks 401/9 Gemarkung Schöneck
16. Beschluss Vergabe Schadholzaufarbeitung im Kommunalwald 2023
17. Beschluss Aufbau und beabsichtigter kontinuierlicher Betrieb eines kommunalen Energieeffizienzmanagements
18. Beschluss Aufhebung von Beschlüssen zum Vorhaben- und Erschließungsplan SB-Markt Oelsnitzer Straße
19. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Sondergebiet Handel Oelsnitzer Straße“
20. Beschluss zur Verlängerung der Option für die Anwendung des alten Umsatzsteuerrechtes in der Stadt Schöneck
21. Information Sitzungsplan Januar – Mai 2023
22. Informationen

**) Bitte nutzen Sie zu diesen Tagesordnungspunkten die zugesandten Unterlagen der SR-Sitzung vom 01.11.2022.*

Mit freundlichen Grüßen


Isa Suplie
Bürgermeisterin



Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 12.12.2022
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

TOP 7 öffentlich ☒ Beschlussvorlage Nr. 46/2022
nichtöffentlich ☐ Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage:

Nachträgliche Aufnahme des Weges Verbindung Krumme Gasse – Anschluss Bockmühlenweg in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Schöneck/Vogtl .

Beratungsfolge: Technischer Ausschuss 15.11.2021/14.11.2022
Stadtrat 31.01.2022

Begründung: Bei der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen im Stadtgebiet infolge der Einführung der Doppik hat sich gezeigt, dass dieser Weg nicht in dem Bestandsverzeichnis der Stadt Schöneck/Vogtl. eingetragen ist. Dieser Weg wurde – zeugenschaftlich bekundet - bereits vor dem Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes als Wanderweg öffentlich genutzt. Die Verbindung von der „Eva-Buche ... hinauf nach Schöneck“ ist in Wanderheften als örtlicher Wanderweg beschrieben; so u.a. im Wanderheft 39 des VEB Tourist Verlag Berlin Leipzig als Teil der „Ringwanderung über Zwotental“. Das Bestandsverzeichnis ist deshalb fortzuschreiben. Bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 SächsStrG wurde dieser Weg vergessen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. beschließt, den Verbindungsweg Krumme Gasse – Anschluss Bockmühlenweg in Schöneck

Flurstücke: 943/12, 771/3 sowie
T.v. Flurstücke Nr. 943/13, 942, 941, 940, 939, 772, 937, 774,
935, 775, 933, 782, 934, 917, 783, 916, 787, 839 Gemarkung Schöneck
Anfangspunkt: Abzweig von „Krumme Gasse“/am Grundstück Flurstück Nr. 771/2 der Gemarkung Schöneck
Endpunkt: Einmündung „Bockmühlenweg“/am Flurstück Nr. 825 Gemarkung Schöneck
Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Radfahrer, Anlieger
Länge: 690 Meter
als beschränkt-öffentlichen Weg nachträglich in das Straßenbestandsverzeichnis aufzunehmen und ein entsprechendes Bestandsblatt anzulegen.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr	
☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	☐ Ergebnisplan; evtl. Produkt	☐ Finanzplan, evtl. Produkt
Bemerkung:		
Anlage(n): Lageplan		

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel





Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 12.12.2022
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

TOP 8 öffentlich ☒ Beschlussvorlage Nr.47/2022
nichtöffentlich ☐ Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage:

Nachträgliche Aufnahme des Weges Bockmühlenweg-IFA Ferienpark in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Schöneck/Vogtl.

Beratungsfolge: Technischer Ausschuss 15.11.2022/14.11.2022
Stadtrat 31.01.2022

Begründung:

Bei der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen im Stadtgebiet infolge der Einführung der Doppik hat sich gezeigt, dass dieser Weg nicht in dem Bestandsverzeichnis der Stadt Schöneck/Vogtl. eingetragen ist. Dieser Weg wurde – zeugenschaftlich bekundet - bereits vor dem Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes als Wanderweg öffentlich genutzt. Ein Teil des „Innerer Ringweg um Schöneck“ wird auch im Wanderheft 39 des VEB Tourist Verlag Berlin Leipzig beschrieben mit: „... sieht man an der 'Eva-Buche' am Zwotaer Kirchsteig bereits die Talstation des 600 m langen Skilifts ... Von dort führt der Weg durch den Wald, teils von alten Buchen gesäumt, hinauf zurück zum FDGB-Ferienheim 'Karl Marx' auf der Hohen Reuth.“. Das Bestandsverzeichnis ist deshalb fortzuschreiben. Bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 SächsStrG wurde dieser Weg vergessen.

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. beschließt, den Weg Verbindung Bockmühlenweg – IFA Ferienpark in Schöneck

Flurstücke: T.v. Flurstücke Nr. 810, 698, 699, 701, 705, 706, 707, 696/10, 696/11, 696/12 und 718/8 der Gemarkung Schöneck

Anfangspunkt: Ende „Weg zwischen Bockmühle und Skilift“, Flurstücke Nr. 831 und 810 der Gemarkung Schöneck

Endpunkt: Einmündung in Eigentümerweg „Zufahrt zur Bergstation Sessellift“ südlich Haus C

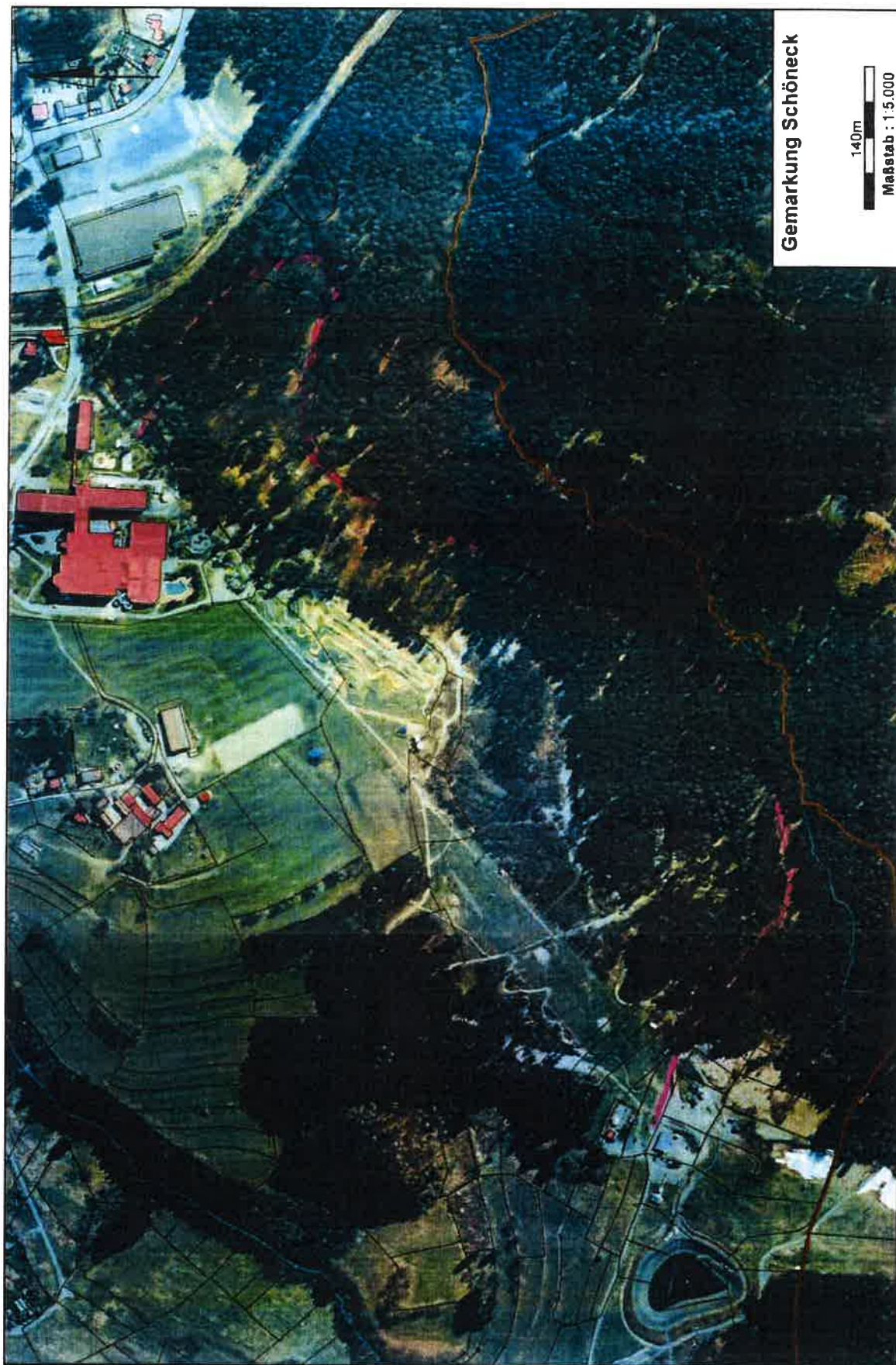
Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Radfahrer, Anlieger

Länge: 1.370 Meter

als beschränkt-öffentlichen Weg nachträglich in das Straßenbestandsverzeichnis aufzunehmen und ein entsprechendes Bestandsblatt anzulegen.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im Haushaltsjahr	
☐ Ja	☒ Nein	☐ Ja	☐ Nein
Gesamtkosten der Maßnahme EUR		☐ Ergebnisplan; evtl. Produkt	☐ Finanzplan, evtl. Produkt
Bemerkung:			
Anlage(n): Lageplan			

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen



Gemarkung Schöneck

140m
Maßstab : 1:5.000



Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 12.12.2022
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

TOP 9 öffentlich ☒ Beschlussvorlage Nr. 48/2022
nichtöffentlich ☐ Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage:

Nachträgliche Aufnahme des Weges Verbindung Falkensteiner Straße - Haselbrunn in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Schöneck/Vogtl.

Beratungsfolge: Technischer Ausschuss 14.11.2021/15.11.2022
Stadtrat 31.01.2022

Begründung:

Bei der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen im Stadtgebiet infolge der Einführung der Doppik hat sich gezeigt, dass dieser Weg nicht in dem Bestandsverzeichnis der Stadt Schöneck/Vogtl. eingetragen ist. Dieser Weg wurde bereits vor dem Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes als Wanderweg öffentlich genutzt. So ist dieser Weg bereits im Wanderheft 39 des VEB Tourist Verlag Berlin Leipzig als Teil „Innerer Ringweg um Schöneck“ umschrieben mit: „... weiter zum Stadtteich ... Links führt ein Feldweg hinab zur Siedlung Haselbrunn“.

Das Bestandsverzeichnis ist fortzuschreiben, weil bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 SächsStrG dieser Weg vergessen wurde.

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. beschließt, den Weg Verbindung Falkensteiner Straße – Haselbrunn in Schöneck

Flurstücke: T.v. Flurstücke Nr. 2106/a, 2106/b, 2157, 2106/5, 2106, 2155, 2154, 2153, 2152, 2151, 2150, 2149, 2148, 2147, 2146, 2145, 2142, 2125, 2126, 2127, 2124, 2114, 2132 und 2113 Gemarkung Schöneck

Anfangspunkt: Mittlerer Weg in Höhe westlicher Rand Flurstück Nr. 2106/a der Gemarkung Schöneck

Endpunkt: Einmündung in S 301, Falkensteiner Straße, östliches Ende Flurstück Nr. 2113 Gemarkung Schöneck

Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Radfahrer, Anlieger

Länge: 650 Meter

als beschränkt-öffentlichen Weg nachträglich in das Straßenbestandsverzeichnis aufzunehmen und ein entsprechendes Bestandsblatt anzulegen.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr	
☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	☐ Ergebnisplan; evtl. Produkt	☐ Finanzplan, evtl. Produkt
Bemerkung:		
Anlage(n): Lageplan		

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel



Gemarkung Schöneck

70m
Maßstab : 1 : 2.500



Stadt Schöneck/Vogtl.

Beschlussvorlage

49/2022

öffentlich ☒

nichtöffentlich ☐

TOP 10

Sitzung des Stadtrates am 12.12.2022
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

Gegenstand der Vorlage: Beschluss Benutzungsordnung Saal des Bürgerhauses Schöneck

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium
Verwaltungsausschuss 11.10.2022/15.11.2022

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die in der Anlage befindliche Benutzungsordnung für den Saal des Bürgerhauses Schöneck.

Begründung/Sachverhalt:

Mit Erlass der Benutzungsordnung für das Dorfzentrum Gunzen wurde sich im Verwaltungsausschuss darauf verständigt, die restlichen Benutzungsordnungen gleichlautend zu fassen. Dies betrifft den Regelungsinhalt der Benutzungsordnung einschl. Benutzungsgebühr. Es erfolgte eine Anpassung der seit 2013 geltenden Entgelte, auch hinsichtlich einer ab 01.01.2023 evtl. anfallenden Umsatzsteuer. Im Verwaltungsausschuss am 15.11.2022 erfolgte eine weitere Beratung mit dem Ergebnis, die in der Stadtratssitzung am 01.11.2022 vorgelegte Formulierung in § 1 (2) beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr 2023	
☒ Ja ☐ Nein	☒ Ja ☐ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR €	☒ Ergebnisplan; evtl. Produkt Einnahme Benutz.gebühr	☐ Finanzplan, evtl. Produkt
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge		

Anlagen:

Entwurf Benutzungsordnung

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel



Stadt Schöneck/Vogtl.

Beschlussvorlage

50/2022

öffentlich ☒

nichtöffentlich ☐

TOP 11

Sitzung des Stadtrates am 12.12.2022
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

Gegenstand der Vorlage: Beschluss Benutzungsordnung Begegnungsstätte des Bürgerhauses Schöneck

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium
Verwaltungsausschuss 11.10.2022/15.11.2022

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die in der Anlage befindliche Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Bürgerhauses Schöneck.

Begründung/Sachverhalt:

Mit Erlass der Benutzungsordnung für das Dorfzentrum Gunzen wurde sich im Verwaltungsausschuss darauf verständigt, die restlichen Benutzungsordnungen gleichlautend zu fassen. Dies betrifft den Regelungsinhalt der Benutzungsordnung einschl. Benutzungsgebühr. Es erfolgte eine Anpassung der seit 2013 geltenden Entgelte, auch hinsichtlich einer ab 01.01.2023 evtl. anfallenden Umsatzsteuer. Im Verwaltungsausschuss am 15.11.2022 erfolgte eine weitere Beratung mit dem Ergebnis, die in der Stadtratssitzung am 01.11.2022 vorgelegte Formulierung in § 1 (2) beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr 2023	
☒ Ja ☐ Nein	☒ Ja ☐ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR €	☒ Ergebnisplan; evtl. Produkt Einnahme Benutz.gebühr	☐ Finanzplan, evtl. Produkt
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge		

Anlagen:

Entwurf Benutzungsordnung

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel



Stadt Schöneck/Vogtl.

Beschlussvorlage

51/2022

öffentlich ☒

nichtöffentlich ☐

TOP 12

Sitzung des Stadtrates am 12.12.2022
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

Gegenstand der Vorlage: Beschluss Benutzungsordnung Dorfgemeinschaftshaus Arnoldsgrün

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium
Verwaltungsausschuss 11.10.2022/15.11.2022

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die in der Anlage befindliche Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Arnoldsgrün.

Begründung/Sachverhalt:

Mit Erlass der Benutzungsordnung für das Dorfzentrum Gunzen wurde sich im Verwaltungsausschuss darauf verständigt, die restlichen Benutzungsordnungen gleichlautend zu fassen. Dies betrifft den Regelungsinhalt der Benutzungsordnung einschl. Benutzungsgebühr. Es erfolgte eine Anpassung der seit 2013 geltenden Entgelte, auch hinsichtlich einer ab 01.01.2023 evtl. anfallenden Umsatzsteuer. Im Verwaltungsausschuss am 15.11.2022 erfolgte eine weitere Beratung mit dem Ergebnis, die in der Stadtratssitzung am 01.11.2022 vorgelegte Formulierung in § 1 (2) beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr 2023	
☒ Ja ☐ Nein	☒ Ja ☐ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR €	☒ Ergebnisplan; evtl. Produkt Einnahme Benutz.gebühr	☐ Finanzplan, evtl. Produkt
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge		

Anlagen:

Entwurf Benutzungsordnung

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel



Stadt Schöneck/Vogtl.

Beschlussvorlage

52/2022

öffentlich ☒

nichtöffentlich ☐

TOP 13

Sitzung des Stadtrates am 12.12.2022
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

Gegenstand der Vorlage: Beschluss Benutzungsordnung Dorfgemeinschaftshaus Schilbach

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium
Verwaltungsausschuss 11.10.2022/15.11.2022

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die in der Anlage befindliche Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Schilbach.

Begründung/Sachverhalt:

Mit Erlass der Benutzungsordnung für das Dorfzentrum Gunzen wurde sich im Verwaltungsausschuss darauf verständigt, die restlichen Benutzungsordnungen gleichlautend zu fassen. Dies betrifft den Regelungsinhalt der Benutzungsordnung einschl. Benutzungsgebühr. Es erfolgte eine Anpassung der seit 2013 geltenden Entgelte, auch hinsichtlich einer ab 01.01.2023 evtl. anfallenden Umsatzsteuer. Der Ortsvorsteher wurde über die Neufassung informiert. Im Verwaltungsausschuss am 15.11.2022 erfolgte eine weitere Beratung mit dem Ergebnis, die in der Stadtratssitzung am 01.11.2022 vorgelegte Formulierung in § 1 (2) beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr 2023	
☒ Ja ☐ Nein	☒ Ja ☐ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR €	☒ Ergebnisplan; evtl. Produkt Einnahme Benutz.gebühr	☐ Finanzplan, evtl. Produkt
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge		

Anlagen:

Entwurf Benutzungsordnung

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel



Stadt Schöneck/Vogtl.

Beschlussvorlage

53/2022

öffentlich ☒

nichtöffentlich ☐

TOP 14

Sitzung des Stadtrates am 12.12.2022
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

Gegenstand der Vorlage: Beschluss Benutzungsordnung touristische Unterkunft Eschenbach

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium
Verwaltungsausschuss 11.10.2022/15.11.2022

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die in der Anlage befindliche Benutzungsordnung für die touristische Unterkunft in Eschenbach.

Begründung/Sachverhalt:

Mit Erlass der Benutzungsordnung für das Dorfzentrum Gunzen wurde sich im Verwaltungsausschuss darauf verständigt, die restlichen Benutzungsordnungen gleichlautend zu fassen. Dies betrifft den Regelungsinhalt der Benutzungsordnung einschl. Benutzungsgebühr. Es erfolgte eine Anpassung der seit 2013 geltenden Entgelte, auch hinsichtlich einer ab 01.01.2023 evtl. anfallenden Umsatzsteuer. Im Verwaltungsausschuss am 15.11.2022 erfolgte eine weitere Beratung mit dem Ergebnis, die in der Stadtratssitzung am 01.11.2022 vorgelegte Formulierung in § 1 (2) beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr 2023	
☒ Ja ☐ Nein	☒ Ja ☐ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR €	☒ Ergebnisplan; evtl. Produkt Einnahme Benutz.gebühr	☐ Finanzplan, evtl. Produkt
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge		

Anlagen:

Entwurf Benutzungsordnung

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel



Stadt Schöneck/Vogtl.

Beschlussvorlage

Nr. 54/2022

öffentlich ☒

nichtöffentlich ☐

TOP 15

Sitzung des Stadtrates am 12.12.2022
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

Gegenstand der Vorlage:

Verkauf des Flurstücks 401/9 Gemarkung Schöneck

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung 15.11.2022
Gremium Verwaltungsausschuss

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt den Verkauf des Flurstücks 401/9 Gemarkung Schöneck mit einer Größe von 1120 m², zum Preis von 45.000 € an Herrn Max Horlbeck und Frau Josefine Oehm, Bahnhofstr. 27, 08261 Schöneck.

2. Der Stadtrat der Stadt Schöneck stimmt der Belastung des Flurstücks 401/9 Gemarkung Schöneck mit einer Grundschuld/Hypothek in beliebiger Höhe nebst Zinsen und Nebenleistungen durch die Erwerber bereits vor Eigentumsübergang zu.

Begründung/Sachverhalt:

Das Flurstück 401/9 Gemarkung Schöneck wurde von der Stadt Schöneck im Rahmen der Vermarktung des neuen Baugebietes „Bürgerwäldchen“ zum Verkauf ausgeschrieben. Von Frau Oehm und Herrn Horlbeck wurde für das Flurstück fristgemäß ein Angebot in Höhe von 45.000 € abgegeben. Das Angebot lag über dem geforderten Mindestgebot, so dass darauf der Zuschlag erteilt werden soll. In den Kaufvertrag soll eine Bauverpflichtung für einen Zeitraum von 3 Jahren aufgenommen werden. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird der Stadt ein Rückkaufsrecht eingeräumt. Sofern die Finanzierung des Grundstückskaufes/ Bauvorhabens über ein Darlehen erfolgen soll, ist für die Eintragung einer Grundschuld vor Eigentumsübergang eine entsprechende Vollmacht der Stadt erforderlich, die vorsorglich erteilt werden soll.

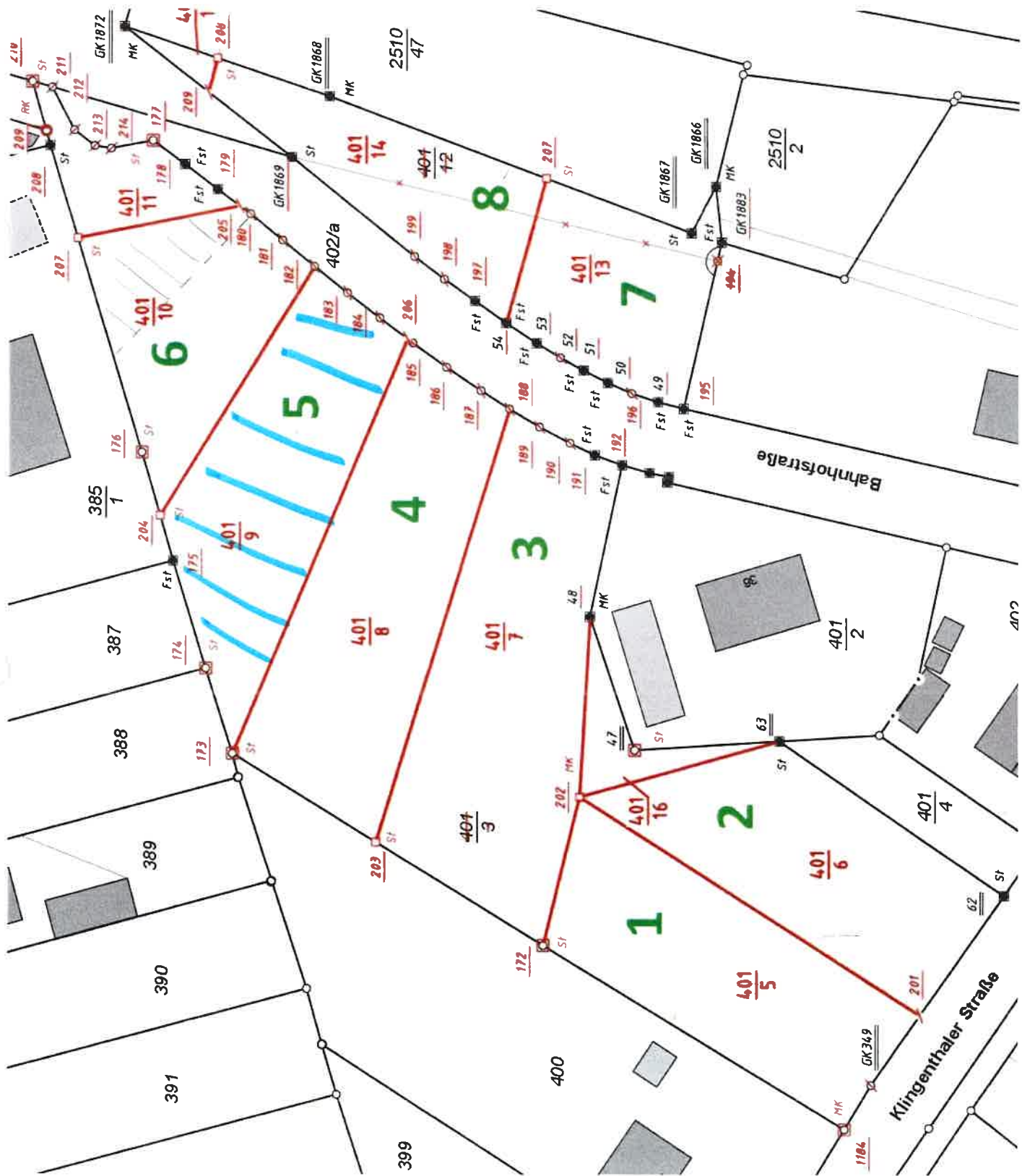
Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im Haushaltsjahr 2023	
☒ Ja	☐ Nein	☒ Ja	☐ Nein
Gesamtkosten der Maßnahme		☐ Ergebnisplan; evtl. Produkt	☒ Finanzplan, evtl. Produkt 11.13.05.25
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge Planmäßige Einzahlung aus Grundstücksverkäufen			

Anlagen:
Lageplan

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel





Stadt Schöneck/Vogtl.

Beschlussvorlage

Nr. 55/2022

öffentlich ☒

nichtöffentlich ☐

TOP 16

Sitzung des Stadtrates am 12.12.2022
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

Gegenstand der Vorlage:

Vergabe Schadholzaufarbeitung im Kommunalwald 2023

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung 15.11.2022
Gremium Verwaltungsausschuss

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt den Auftrag für die Schadholzaufarbeitung im Kommunalwald der Stadt Schöneck 2023 an die Fa. Klemens Hofmann, Wacholderstraße 44, 08223 Werda zum Preis lt. Angebot vom 18.10.2022 zu vergeben.

Begründung/Sachverhalt:

Um rechtzeitig eine Firma für die Schadholzaufarbeitung im Kommunalwald 2023 zu binden, wurden von 4 Forstunternehmen Angebote angefordert. Es gingen 3 Angebote ein. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. Klemens Hofmann, Wacholderstraße 44, 08223 Werda abgegeben. Da derzeit nicht abgeschätzt werden kann, wie hoch der Schadholzanfall durch Borkenkäfer oder evtl. Wind- oder Schneebruch sein wird, erfolgt die Auftragsvergabe zu den angebotenen Einzelpreisen. Die Aufarbeitung erfolgt in Abstimmung mit dem Revierförster jedoch nur für die tatsächlich anfallende Schadholzmenge.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr 2023	
☒ Ja ☐ Nein	☒ Ja ☐ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme	☒ Ergebnisplan; evtl. Produkt 55.52.01.02	☐ Finanzplan, evtl. Produkt
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge Erlös Brennholz ca. 25 €/rm Erlös LAS ca. 80 €/fm		

Anlagen:
Angebotsauswertung

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel



Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des	Stadtrates	am	12.12.2022
	Verwaltungsausschusses	am	
	Technischen Ausschusses	am	
TOP 17	öffentlich ☒	Beschlussvorlage Nr. 56/2022	
	nichtöffentlich ☐	Beschluss Nr.	

Gegenstand der Vorlage: **Aufbau und beabsichtigter kontinuierlicher Betrieb eines kommunalen Energieeffizienzmanagements**

Beratungsfolge:

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines kommunalen Energieeffizienzmanagements in kommunaler Zusammenarbeit mit der Stadt Markneukirchen.

Markneukirchen ist federführende Kommune, stellt den Förderantrag und schafft eine auf den Förderzeitraum von drei Jahren befristete Projektstelle, die für beide Kommunen den Aufbau des Energieeffizienzmanagements zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb sicher zu stellen hat.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die entsprechende mandatorische Zweckvereinbarung gem. § 71 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) mit der Stadt Markneukirchen abzuschließen.

Über den Einführungsprozess und die Ergebnisse ist der Rat regelmäßig zu unterrichten.

Begründung:

Bei Klimaschutz und Energieeffizienz sowie dem verantwortungsvollen Umgang mit vorhandenen Ressourcen nehmen Kommunen eine zentrale Rolle ein – als Akteur, Berater, Vermittler und Vorbild. Die Bewirtschaftung kommunaler Liegenschaften und der damit verbundene Verbrauch von Wärme, Strom und Wasser stehen für einen erheblichen Teil der kommunalen Ausgaben und CO₂-Emissionen. Ein erster und wesentlicher Bestandteil zur Reduzierung der Kosten, Verbräuche und CO₂-Emissionen ist die Einführung eines kommunalen Energiemanagements. Unter Energiemanagement versteht man die kontinuierliche Begehung und Betreuung von Gebäuden und deren Nutzer, mit dem Ziel, eine Minimierung des Energieverbrauchs bzw. der Energiebezugskosten zu erreichen. Der Schlüssel zum Erfolg liegt dabei in der Koordination und Zusammenführung einer Vielzahl von Aufgaben, zu denen unter anderem eine systematische Energieverbrauchserfassung und Kontrolle, eine Analyse und Optimierung der Gebäudetechnik, der dort installierten technischen Einrichtungen und deren Nutzung, die Überprüfung und Optimierung von Regelungseinrichtungen, die Überprüfung und ggf. Anpassung der Energiebezugsverträge, die Lenkung von Wartungs- und Instandhaltungsbemühungen, die Schulung der Gebäudeverantwortlichen und schließlich auch die Motivierung der Nutzer zu energiesparendem Verhalten zählen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis beim kommunalen Energiemanagement beträgt 1:3 und die erzielbaren Verbrauchseinsparungen liegen bei 10 – 30%.

Das von der SAENA unterstützte und der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH geförderte Projekt soll am 01.09.2023 beginnen und wird mit einer Quote von 70% gefördert. Zunächst sind Gesamtkosten in Höhe von EUR 239.500,00 veranschlagt. Da das Projekt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Markneukirchen und Schöneck absolviert werden soll, beteiligt sich die Stadt Schöneck mit 50% der nicht förderfähigen Kosten.



Finanzielle Auswirkungen ☒ Ja ☐ Nein	Veranschlagung im Haushaltsjahr 2023-2026 ☒ Ja ☐ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	☒ Ergebnisplan; evtl. Produkt	☐ Finanzplan, evtl. Produkt
Bemerkung: 70% FöMi, 30% EM → je zur Hälfte Markneukirchen und Schöneck		
Anlage(n):		

Abstimmung:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen



Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 12.12.2022
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

TOP 18 öffentlich ☒ Beschlussvorlage Nr. 57/2022
nichtöffentlich ☐ Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung von Beschlüssen zum Vorhaben- und Erschließungsplan SB-Markt Oelsnitzer Straße

Beratungsfolge: Technischer Ausschuss 14.11.2022

Begründung:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan SB-Markt Oelsnitzer Straße aus dem Jahr 1991 ist aufgrund von Form- und Verfahrensfehlern nicht ordnungsgemäß zustande gekommen. Auch der Änderungsbeschluss N. 43/1993 hat keine rechtliche Auswirkung auf den VE-Plan aus dem Jahr 1991. Aus diesem Grund sind beide Beschlüsse zur Beseitigung des Rechtsscheins aufzuheben.

Auf diesem Gebiet soll ein Bebauungsplan für ein neues Vorhaben zum Rückbau des ehemaligen Möbelmarktes und Neubau eines Lebensmittelmarktes aufgestellt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt zur Beseitigung des Rechtsscheins die Aufhebung folgender Beschlüsse zum nicht rechtswirksamen Vorhaben- und Erschließungsplan SB-Markt Oelsnitzer Straße:

- Satzungsbeschluss vom 21.02.1991, Beschluss-Nr. 8/1991 sowie
- Änderungsbeschlusses der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan SB-Markt vom 12.08.1993, Beschluss-Nr. 43/1993.

Dieser Aufhebungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr	
☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☒ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	☐ Ergebnisplan; evtl. Produkt	☐ Finanzplan, evtl. Produkt
Bemerkung:		
Anlage(n):		

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel



Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des	Stadtrates	am	12.12.2022
	Verwaltungsausschusses	am	
	Technischen Ausschusses	am	
TOP 19	öffentlich ☒	Beschlussvorlage Nr. 58/2022	
	nichtöffentlich ☐	Beschluss Nr.	

Gegenstand der Vorlage:

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Sondergebiet Handel Oelsnitzer Straße“

Beratungsfolge: vorberatend Technischer Ausschuss 12.12.2022

Begründung:

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. beschließt

1. den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Handel Oelsnitzer Straße“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 2027/7, 2027/8, 2027/9, 2027/10, 2027/11, 2027/12, 2027/13 und 2028 der Gemarkung Schöneck. In der Beschlussanlage wurde der Geltungsbereich mit einer unterbrochen schwarz gebänderten Linie gekennzeichnet.
Die Planaufstellung wird im vollständigen zweistufigen Verfahren mit integriertem Grünordnungsplan und unter Einbeziehung der Vorschriften zur Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht nach §2a BauGB durchgeführt.
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Ort und Zeitdauer der Auslegung des Vorentwurfs sind im Amtsblatt der Stadt Schöneck/Vogtl. ortsüblich bekanntzumachen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen zugänglich zu machen. Zeitgleich erfolgt die Beteiligung der planberührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB's) nach §4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden.
Mit der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Stellen, die TÖB's sind, ist der erforderliche Inhalt und Umfang der Umweltprüfung zu ermitteln (Scoping).
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Begründung:

Der ca. 10.628 m² umfassende Geltungsbereich des v B-Planes „Sondergebiet Handel Oelsnitzer Straße“ schließt direkt nördlich an das bestehende Wohngebiet Schöneck an. Der Planbereich befindet sich an der öffentlichen Zufahrtsstraße - Oelsnitzer Straße (S 302). Die Verkehrsanbindung für den Verbrauchermarkt ist damit gesichert.

Die Stadt Schöneck/Vogtl. liegt zwischen den Städten Oelsnitz/Vogtl. und Klingenthal. Dazwischen liegen Ortsteile, wie Tirschendorf, Arnoldsgrün, Schilbach, Gunzen und Zwota, in denen erhebliche Defizite in der Nahversorgung liegen, denen mit dem Vorhaben „Edeka an der Oelsnitzer Straße“ wirkungsvoll begegnet werden kann.

Schöneck/Vogtl. ist ein Grundzentrum. In der Stadt leben ca. 3.060 Einwohner (Gemeindestatistik Sachsen 31.12.2021)



Stadt Schöneck/Vogtl.

Es wird beabsichtigt, einen Lebensmitteleinzelhandelsmarkt (1.500 m²) mit angeschlossenem Backshop/Café zu errichten. Da der Einzelhandelsstandort mit einer Verkaufsflächen >800 qm ausgestattet werden soll, handelt es sich somit um eine großflächige Einzelhandelseinrichtung. Auf dem Plangebiet befindet sich ein leerstehendes Kaufhaus, welches zurückgebaut werden soll.

Die vorhandenen Gebäude Oelsnitzer Str. 4 und 6 sind als Bestand in den Geltungsbereich aufgenommen und werden baurechtlich gesichert.

Ein vom Stadtrat beschlossenes Einzelhandels- und Zentrenkonzept im Sinne des §1 (6) Nr. 11 BauGB liegt für die Stadt Schöneck/Vogtl. nicht vor. Somit wurden bisher auch keine zentralen Versorgungsbereiche festgelegt.

Mit der Überplanung des zentral zwischen den Ortsteilen der Stadt Schöneck/Vogtl. liegenden Standortes sollen die Einzelhandels- und Nahversorgungsfunktion im gesamtgemeindlichen Interesse unter Beachtung der grundzentralen Versorgungsfunktion dauerhaft gesichert und die notwendigen Aufwertungs- und Entwicklungsmaßnahmen sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere eine demographie- und altersgerechte Gestaltung der Verkaufseinrichtungen (Stichworte „breitere Gänge / niedrigere Regale“) sowie eine Umsetzung zeitgemäßer Formen der Warenpräsentation hervorzuheben.

Die Stadt Schöneck/Vogtl. verfügt über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Daher kommt aufgrund des konkreten dringenden Bedarfs eine vorzeitige Bebauungsplanung i.S. §8 Abs. 4 BauGB in Betracht. Gleichzeitig steht die Stadt nicht als Träger des Risikos und der Kosten für die Planung und Erschließung zur Verfügung.

Der Aufstellungsbeschluss betrifft den am 16.11.2022 eingereichten Antrag des Investors. Im Rahmen des zweistufig mit integrierter Umweltprüfung zu führenden Verfahrens ist die Zulässigkeit ergebnisoffen zu prüfen. Insbesondere sind die Belange des Immissions- und des Naturschutzes dabei zu berücksichtigen.

Da die Stadt Schöneck/Vogtl. nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan verfügt, unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht durch das Landratsamt Vogtlandkreis.

Finanzielle Auswirkungen ☐ Ja ☒ Nein	Veranschlagung im Haushaltsjahr ☐ Ja ☐ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	☐ Ergebnisplan; evtl. Produkt	☐ Finanzplan, evtl. Produkt
Bemerkung:		
Anlage(n): Planzeichnung		

Abstimmung:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel



Stadt Schöneck/Vogtl.

Beschlussvorlage

Nr. 59/2022

öffentlich



nichtöffentlich



TOP 20

Sitzung des Stadtrates

am 12.12.2022

Verwaltungsausschusses

am

Technischen Ausschusses

am

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss zur Verlängerung der Option für die Anwendung des alten Umsatzsteuerrechtes in der Stadt Schöneck

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt, vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung der Bundesregierung die Verlängerung der Option zur Anwendung des alten Umsatzsteuerrechtes bis zum 31.12.2024.

Begründung/Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 49/2020 vom 16.11.2020 hat der Stadtrat der Stadt Schöneck die Verlängerung der Optionserklärung aus dem Jahr 2016 zur Verschiebung der Anwendung des § 2b UStG beschlossen. Hiernach sollten nunmehr ab 01.01.2023 alle Tätigkeitsbereiche und die damit verbundenen Leistungen unter die Regelungen des § 2b UStG (Unternehmereigenschaft der JPöR) fallen. Aufgrund der aktuellen Belastungen und des Vorbereitungsstandes für das neue Besteuerungsregime in den Kommunen soll seitens des Gesetzgebers im Dezember über eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist bis 31.12.2024 entschieden werden. Damit würde die Optionserklärung, die eine jur. Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Abs. 22 Satz 3 erklärt und die Erklärung für vor dem 01.01.2023 endende Zeiträume nicht widerrufen hat, weiterhin für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2025 ausgeführt werden.

Um auch für die Stadt noch mehr Rechtssicherheit bei noch offenen Anwendungsfragen und der technischen Umsetzung zu erlangen sowie eine zusätzliche Belastung von Leistungen mit 7% bzw. 19 % Umsatzsteuer bis 31.12.2024 zu vermeiden, soll vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gesetzgebers von der Möglichkeit der Optionsverlängerung Gebrauch gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im Haushaltsjahr	
☐ Ja	☒ Nein	☐ Ja	☒ Nein
Gesamtkosten der Maßnahme EUR		☐ Ergebnisplan; evtl. Produkt	☐ Finanzplan, evtl. Produkt
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge			
Anlagen: Information des Dt. Städtetages			

Abstimmung:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

ausgefertigt am:

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel

21.11.2022

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- außerordentlichen Mitglieder DST
- Mitglieder des Finanzausschusses DST
- Mitgliedsstädte NRW
- Mitglieder des Finanzausschusses NRW
- Mitglieder des Beirats kommunale Wirtschafts- und Steuerberatung

nachrichtlich:

- Mitgliedsverbände
- Finanzreferentinnen/Finanzreferenten und Finanzdezernentinnen/Finanzdezernenten der Mitgliedsverbände

Kontakt

Dr. Stefan Ronnecker
stefan.ronnecker@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-720
Telefax 030 37711-209

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
20.46.60 D

Dokumenten-Nr.
U 2202

§ 2b Umsatzsteuergesetz: Formulierungshilfe für die geplante Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht

Kurzüberblick: In Ergänzung unseres Rundschreibens vom 15. November 2022 übermitteln wir den bekannt gewordenen Entwurf für eine Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können dann das alte Umsatzsteuerrecht noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit Rundschreiben vom 15. November 2022 (U2199) mitgeteilt, ist eine erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre in der Diskussion. Eine solche Verlängerung der Übergangsregelung hätte zur Folge, dass die Städte und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts noch bis einschließlich des Jahres 2024 optional das alte Umsatzsteuerrecht anwenden können.

Zwischenzeitlich ist der Hauptgeschäftsstelle auch der entsprechende Gesetzentwurf in Form einer Formulierungshilfe (siehe **Anlage**) bekannt geworden. Wir bitten um Kenntnisnahme.

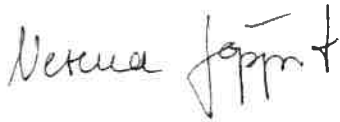
Städte, die auch nach dem 31.12.2022 weiter das alte Umsatzsteuerrecht anwenden möchten, müssen dazu nach der aktuellen Entwurfsfassung keine gesonderte Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben. Die Verlängerung greift dann automatisch. Städte, die jedoch ab dem 1. Januar 2023 das neue Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) anwenden möchten, müssen dazu mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres 2023 die bisherige Optionserklärung für die Anwendung des alten Besteuerungsregimes gegenüber dem Finanzamt widerrufen.

Ergänzend bitten wir auch um Kenntnisnahme des aktuellen Zeitplans für das weitere Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022, in welchem die Verlängerung der Übergangsregelung untergebracht wird:

- Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses: 30.11.2022.
- Beschluss Bundestag: 02.12.2022.
- Beschluss Bundesrat: 16.12.2022.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir jeweils zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Verena Göppert', with a stylized flourish at the end.

Verena Göppert

Anlage

Formulierungshilfe BMF

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)

Stichwort: **Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung
des § 2b UStG**

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Änderung

Nach Artikel 9 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. § 27 Absatz 22a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.““

Begründung

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 7a – neu - (§ 27 Absatz 22a)

Die meisten juristischen Personen des öffentlichen Rechts hatten sich im Rahmen der bisherigen Übergangsregelung nach § 27 Absatz 22 und 22a UStG dafür entschieden, § 2b UStG für Umsätze vor dem 1. Januar 2023 noch nicht anzuwenden.

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde bereits einmal im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 um zwei Jahre verlängert. Auch wenn die zusätzliche Zeit von vielen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt und die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime schon weit gediehen, häufig sogar schon abgeschlossen sind, bestehen in einer

nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann.

Auch aktuell sind die Kommunen stark belastet, nicht zuletzt mit der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung der infolge des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen. Das knappe fachkundige Personal, die Energiekrise wie auch die anstehende Grundsteuerreformen verschärfen diese Situation zusätzlich. Hieran wird sich auch im Jahr 2023 nichts ändern. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssen auf diese Aufgaben konzentriert werden und stehen für andere Bereiche nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aber für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung ist unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 9 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Es ergeben sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

Informationsvorlage

öffentlich
nichtöffentlich

☒
☐

TOP 20

Sitzung des Stadtrates am 12.12.2022
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

Gegenstand der Vorlage: Sitzungstermine Januar bis Mai 2023

Beratungsfolge
Technischer Ausschuss und Verwaltungsausschuss

Voraussichtliche Sitzungstermine Januar bis Mai 2023:

<u>TA</u>	<u>VA</u>	<u>SR</u>
16.01.	17.01.	30.01.
06.02.	07.02.	27.02.
13.03.	14.03.	27.03.
/	/	24.04.
08.05.	09.05.	22.05.